

# Patienten haben Rechte

## ► Sie haben aber auch Pflichten

Patienten fühlen sich ihren Ärzten manchmal ausgeliefert. Sie trauen sich nicht, den Ärzten zu widersprechen oder eine Behandlung abzulehnen. Patienten haben das Recht, selbst zu bestimmen, was mit ihnen passieren soll. In diesem Gesundheitsdossier finden Sie die wichtigsten Informationen zum Patientenrecht.



Patienten haben das Recht, von den Ärzten umfassend und sachlich informiert zu werden. Studien zeigen, dass gut informierte Patienten weniger Angst und Schmerzen haben, sich rascher erholen und ihre gesundheitlichen Probleme besser meistern. Nur informierte Patienten können die Weichen für ihre Gesundheit so stellen, dass sie mit den persönlichen Lebenszielen übereinstimmen.

### Selbstbestimmungsrecht: Es ist Ihr Körper

Viele Patienten sehen in den Ärzten noch die «Götter in Weiss», die alles wissen und denen man deshalb auch

die Verfügungsgewalt über den eigenen Körper geben muss. Diese Haltung ist falsch: Als Patient haben Sie immer und überall das Recht, selber über Ihren eigenen Körper und Ihre Gesundheit zu verfügen. Sie entscheiden selbst, ob Sie sich behandeln lassen wollen oder nicht. Sie als Patientin oder Patient geben dem Arzt einen Auftrag zur Behandlung. Der Arzt kann aber die Übernahme des Auftrages ablehnen – ausgenommen in lebensbedrohlichen Notfällen.

Zum Selbstbestimmungsrecht (siehe dazu auch weiter unten die Patientenverfügung) der Patienten gehören das

- *Recht, eine Behandlung abzubrechen oder abzulehnen*, auch wenn diese Behandlung in Ihrem gesundheitlichen Interesse liegen würde.
- *Recht auf Nichtwissen*. Ärzte sind verpflichtet, Sie unaufgefordert über Diagnose, Behandlungsmöglichkeiten, Risiken usw. zu informieren. Wollen Sie auf diese Aufklärung verzichten, müssen Sie dies ausdrücklich und unmissverständlich aussprechen.
- *Recht auf ein würdiges Sterben*.

### Recht auf Information: Ihr Arzt muss Sie aufklären

Ohne Aufklärung und Einwilligung der Patienten stellt jede Behandlung juristisch gesehen eine Körperverletzung dar. Ärzte sind deshalb verpflichtet, Sie unaufgefordert über Diagnose, verschiedene Behandlungsmöglichkeiten und deren Vor- und Nachteile, bzw. Risiken zu informieren.

Viele medizinische Entscheide sind Ermessensentscheide, die Patient und Arzt gemeinsam treffen. Manchmal sind solche Entscheide von grosser Tragweite – oft sind sie es nicht. Je besser Sie informiert sind, desto eher werden Sie Entscheidungen treffen, die mit Ihren persönlichen Lebenszielen übereinstimmen. Dies erklärt wohl, weshalb Ärzte und ihre Angehörigen sich viel seltener operieren lassen als andere Menschen: wahrscheinlich, weil sie besser wissen, ob eine Operation wirklich nötig und nützlich ist.

Leider informieren Ärzte oft einseitig: «Mit diesem Cholesterinsenker können Sie das Risiko eines plötzlichen Herztodes um 36% senken», tönt nach viel. Ganz anders klingt es, wenn der Arzt das genau Gleiche aber mit anderen Worten sagt: «Der Cholesterinsenker kann das Risiko für einen plötzlichen Herztod von 5,7% auf 3,7% senken». Oder: «Wenn 200 Patienten dieses Me-

dikament ein ganzes Jahr lang einnehmen, wird ein einziger Todesfall verhindert». Plötzlich erscheint der Nutzen im Vergleich zur geschluckten Chemie nicht mehr so gross.

Andere Ärzte, beispielsweise wenn sie Budgetverantwortung tragen, kommen in Versuchung, mit einem medizinischen Vorwand finanzielle Interessen zu verschleiern. So ist leichter von einer Therapie abzuraten mit dem Argument «Wissen Sie, diese Therapie ist zu belastend und zu gefährlich für Sie» als mit der Begründung «Diese Behandlung ist zu teuer».

## Datenschutz: Schützen Sie Ihre Persönlichkeit

Ärzte und alle Personen, die berufsmässig über den Gesundheitszustand von Patienten Kenntnis erhalten oder die Krankengeschichte einsehen können, unterstehen der Schweigepflicht gegenüber Dritten wie zum Beispiel Arbeitgeber, Angehörigen(!), Behörden, Versicherungen. Ausnahmen gibt es bei gewissen übertragbaren Krankheiten, wie zum Beispiel Tuberkulose oder bestimmte Geschlechtskrankheiten. Hier ist der Arzt zum Teil gesetzlich ver-

pflichtet, die Behörde zu informieren, dass ein Krankheitsfall aufgetreten ist. Auch bei verdächtigen oder aussergewöhnlichen Todesfällen gilt die Schweigepflicht nicht und auch nicht bei unmündigen, entmündigten oder urteilsunfähigen Patienten.

Krankendaten gehören zu den besonders sensiblen Daten und unterstehen dem Datenschutz. Nur Sie können Ärzte und alle zum Schweigen verpflichteten Personen durch Ausstellen einer persönlichen Ermächtigung von der Schweigepflicht entbinden. Dies ist zum Beispiel auch nötig, wenn Ihr Arzt Unterlagen über frühere Behandlungen bei einem anderen Arzt anfordern will.

## Sie können Ihre eigene Krankengeschichte einsehen

Als Patient oder Patientin haben Sie Anrecht auf umfassende Einsicht in die Unterlagen, die Ihr Arzt über Sie führt (Krankengeschichte). Sie haben ein Anrecht darauf, die Krankengeschichte ausgehändigt zu bekommen oder Kopien davon zu erhalten.

## Behandlungsschaden, Haftpflicht und Rechtsschutzversicherung

Jede Behandlung birgt Risiken, die zu einem unvorhersehbaren und unvermeidlichen Behandlungsschaden führen können. Dies kann selbst bei den besten Ärzten vorkommen. Das Risiko für solche Behandlungsschäden tragen Sie als PatientIn.

Für einen Behandlungsschaden muss der Arzt bzw. seine Berufshaftpflichtversicherung aufkommen, wenn sämtliche der drei folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Sie als Patient (bzw. Ihre Rechtsvertretung) müssen dem Arzt nachweisen, dass er einen *vermeidbaren Behandlungsfehler*, d.h. eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen hat.
2. Es muss Ihnen ein *Schaden* entstanden sein.
3. Der Schaden muss in *Zusammenhang mit dem Behandlungsfehler* stehen.

## Am besten hilft eine gesunde Skepsis: Stellen Sie sich und Ihrem Arzt Fragen

Auch wer seinem Arzt traut, sollte sich nicht scheuen, Fragen zu stellen.

### Fragen vor Operationen und anderen Behandlungen:

- Ist die Operation/Behandlung wirklich nötig?
- Ist wissenschaftlich erwiesen, dass diese Behandlung dem Patienten etwas nützt?
- Muss es unbedingt eine Operation sein? Gibt es auch andere Behandlungsmöglichkeiten?
- Könnte ich anders genauso viel erreichen wie mit Medikamenten?
- Welche Vorteile werde ich durch die Behandlung/Operation haben?
- Und welche Risiken gehe ich damit ein?
- Was könnte passieren, wenn ich die Behandlung/Operation ablehne?
- Würden Sie als Arzt in einer ähnlichen Situation dasselbe machen oder einem Ihrer Familienangehörigen empfehlen?
- Bezahlen die Krankenkassen die Behandlung?

### Bei folgenden Operationen raten wir Ihnen zu einer genügenden Portion Skepsis und allenfalls auch einmal zu einer Zweitmeinung:

- Mandelentfernung
- Bandscheibenvorfall
- Curettagen (Gebärmutterauskratzung), Gebärmutterentfernung
- Leistenbruch
- Gallensteine
- Meniskus, Kniespiegelung
- Prostata
- Hodenoperationen zur Fruchtbarkeitsbehandlung
- Hämorrhoiden
- Krampfadern
- Nasenscheidewand

### Vor Labortests, Röntgen, «Röhrenbildern» (Computertomografie und Magnetresonanztomografie) könnten Sie folgende Fragen stellen:

- Welche Krankheit kann der Test nachweisen?
- Mit welcher Wahrscheinlichkeit liefert der Test ein falsches Resultat?
- Ist die Krankheit, die der Test nachweisen kann, heilbar?
- Welche Vor- und Nachteile des Tests sind bekannt (z.B. Strahlenbelastung)?
- Beahlt die Krankenkasse die Untersuchung?

Bei unvorhersehbaren und unvermeidlichen Behandlungsschäden haben Sie unter Umständen Anrecht auf Schadenersatz, wenn der Arzt Sie nicht oder nicht umfassend genug über die Risiken der Behandlung aufgeklärt hat. Der Arzt muss nachweisen, dass er Sie über das Risiko aufgeklärt hat.

Viele Versicherte wissen nicht, dass bei einigen Krankenkassen in gewissen Zusatzversicherungen auch eine Rechtsschutzversicherung inbegriffen ist, welche Patienten bei Auseinandersetzungen mit Ärzten, Spitälern usw. unterstützt. Sie bietet jedoch keinen Rechtsschutz bei einer Auseinandersetzung mit der eigenen Versicherung. Eine umfassende, aber private Rechtsschutzversicherung kostet etwa zwischen 145 und 280 Franken jährlich.

## Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung können Sie Ihren Willen für den Fall, dass Sie nicht mehr in der Lage sein sollten, selbst eine Entscheidung zu treffen, schriftlich festhalten, zum Beispiel, welche lebensverlängernden Massnahmen man bei Ihnen unterlassen soll, Stellungnahme zu Obduktion und Organentnahme.

Patientenverfügungen helfen Angehörigen, Pflegepersonen und den behandelnden ÄrztInnen, Menschen auch dann noch in ihrem Sinne zu behandeln, wenn diese selber nicht mehr entscheidungsfähig sind. Liegt keine Patientenverfügung vor, kann es zu belastenden Konflikten zwischen Angehörigen, Pflegepersonen und behandelnden Ärzten kommen. Vorlagen für Patientenverfügungen erhalten Sie bei verschiedenen Organisationen (siehe Kasten).

## Das Wichtigste über die Patientenverfügungen

- Mit der Patientenverfügung bestimmen Sie, welche medizinische Massnahmen bei Ihnen durchgeführt werden sollen, wenn Sie sich nicht mehr dazu äussern können.
- Es gibt zahlreiche Vorlagen für Patientenverfügungen, am einfachsten halten Sie sich an diese.
- Sie können auch eine eigene Patientenverfügung verfassen. Achten Sie dabei aber darauf, dass Sie möglichst klar formulieren.
- Eine Patientenverfügung muss unterschrieben werden, muss sonst aber nicht handschriftlich verfasst sein.
- Besprechen Sie Ihre Patientenverfügung auch mit Ihrem Hausarzt; er kann Ihnen bei Unklarheiten und beim Ausfüllen helfen.
- Eine Patientenverfügung von der niemand weiss, nützt nichts: Informieren Sie Ihre Angehörigen über Ihre Verfügung und lassen Sie Ihrem Arzt eine Kopie zukommen.
- Eine Patientenverfügung können Sie jederzeit ändern.

### In einer Patientenverfügung können Sie kundtun, wie Sie zu folgenden Punkten stehen:

- lebensverlängernde Massnahmen, wenn ich unheilbar krank bin
- Wiederbelebung
- Schmerzlinderung: Einsatz von Schmerzmitteln
- Künstliche Ernährung
- Medizinische Forschung zu Lebzeiten und nach dem Tod
- Religiöse Begleitung
- Sterbeort
- Organspende
- Obduktion nach dem Tod
- Auskunftsrecht: Wer erhält Auskunft über meinen Zustand? Wer darf meine Krankengeschichte einsehen?
- Besuchsrecht: Wer darf mich besuchen? Wer darf mich keinesfalls besuchen?
- Vorsorgevollmacht: Wer regelt für mich meine Angelegenheiten, wenn ich nicht mehr dazu fähig bin?
- Und weitere Punkte

### Warum auch junge Menschen eine Patientenverfügung brauchen

Auch für junge Menschen kann eine Patientenverfügung sinnvoll sein, denn nach einem Unfall kann man kurzfristig nicht in der Lage sein, seine Wünsche zu äussern, auch wenn es nur darum geht, wer einem besuchen oder über Behandlungen entscheiden darf. Bei Nichtverheirateten haben primär die nächsten Angehörigen das Recht, über diese Frage zu entscheiden. Insbesondere Nicht-Verheiratete sollten diese Punkte darum in einer Verfügung regeln, wenn sie sicher stellen wollen, dass primär ihr Partner / ihre Partnerin Einsichtsrecht, Besuchsrecht und auch das Recht zur Entscheidung über medizinischen Massnahmen erhält.

### Eine Patientenverfügung ist kein Testament!

Wenn Sie regeln möchten, wer wie viel nach Ihrem Tod erben soll, so müssen Sie ein Testament verfassen. Im Gegensatz zur Patientenverfügung muss ein Testament handschriftlich verfasst sein.

## Adressen für Patientenverfügungen

- **Patientenverfügung der Schweizerischen Patientenorganisation**, ca. 10 Franken. Zu bestellen bei: Schweizerische Patientenorganisation Zürich Postfach, 8023 Zürich, Telefon: 044 252 54 22, <http://www.spo.ch>
- **Patientenverfügung der Stiftung Dialog Ethik**. Gratis im Internet unter [http://www.dialog-ethik.ch/humandokument\\_d.php](http://www.dialog-ethik.ch/humandokument_d.php) oder bei Dialog Ethik, Sonneggstrasse 88, 8006 Zürich, Telefon 044 252 42 01, [info@dialog-ethik.ch](mailto:info@dialog-ethik.ch)
- **Patientenverfügung der Caritas**. «Meine persönliche Patientenverfügung», Kosten 15 Franken; zu bestellen bei: Caritas, Postfach 6002 Luzern, Telefon 041 419 22 22 oder [www.caritas.ch](http://www.caritas.ch)





*Teilen Sie Ihrem Arzt mit, wenn Sie mit seinen Behandlungsvorschlägen nicht einverstanden sind, so dass Sie gemeinsam einen neuen Weg suchen können.*

## Patienten haben auch Pflichten

Ihr persönlicher Beitrag zum Genesungsprozess ist von grösster Bedeutung. Es kann niemals alleinige Aufgabe der Ärztinnen und Ärzte sein, auf Besserung oder Heilung hinzuwirken.

Deshalb haben Patienten auch Pflichten:

- Damit Ärzte Ihre Leiden möglichst gut erfassen können, sind Sie auf Ihre ausführlichen Angaben angewiesen. Verschweigen Sie auch Unangenehmes oder Peinliches nicht, soweit es medizinisch und seelisch

von Bedeutung sein könnte (Auskunftspflicht).

- Gemäss unseren Vorstellungen von einer partnerschaftlichen Medizin erwarten wir von Ihnen, dass Sie die Therapievereinbarungen einhalten, die wir mit Ihnen treffen. Ist Ihnen dies aus bestimmten Gründen nicht möglich, so erwarten wir, dass Sie uns dies in aller Offenheit mitteilen, damit wir gemeinsam einen neuen Weg suchen können.
- Eine selbstverständliche gesetzliche Pflicht ist es, Ihre Arzt-, Physiotherapie-, Psychotherapie- usw. Rechnungen zu prüfen und zu bezahlen. Ist eine Rechnung für Sie nicht

nachvollziehbar, verlangen Sie eine Klärung. Sind Sie aus bestimmten Gründen nicht in der Lage, Ihre Rechnung zu bezahlen, teilen Sie dies bitte Ihrem Arzt mit, damit gemeinsam nach einer Lösung gesucht werden kann.

Spezielle Verpflichtungen gehen Sie ein, wenn Sie Zusatzversicherungen oder ein spezielles Versicherungsmodell (Hausarzt- oder HMO-Modell) wählen. Einzelheiten dazu finden Sie in den entsprechenden Versicherungsbedingungen.

## IMPRESSUM

**Das MediX Gesundheitsdossier Nr. 9 wurde am 3.1.2006 aktualisiert.**

© 2006 by MediX Ärzte AG

### Verantwortlich für die Redaktion:

*Dr. med. Christian Marti*, Internist und Onkologe, MediX Gruppenpraxis, Rotbuchstrasse 46, 8037 Zürich

Alle MediX Gesundheitsdossiers finden Sie auch unter [www.medix.ch](http://www.medix.ch)

**Alle Dossiers und Informationen zum MediX Ärzteverbund Zürich erhalten Sie bei:**

MediX Ärzteverbund Zürich, Rotbuchstrasse 46, 8037 Zürich, Telefon: 044 366 50 60, [info@medix.ch](mailto:info@medix.ch)